

Amtsgericht Bingen am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 41 K 36/19

Bingen am Rhein, 03.06.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 31.07.2024	13:30 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Bingen am Rhein, Main- zer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ingelheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Nieder-Ingelheim	Flur 5 Nr. 162/11	Landwirtschaftsfläche Im Flur	29	8473 BV 22
2	Nieder-Ingelheim	Flur 5 Nr. 162/12	Landwirtschaftsfläche Im Flur	537	8473 BV 23
3	Nieder-Ingelheim	Flur 25 Nr. 59	Landwirtschaftsfläche Auf dem langen Horn	2.013	8473 BV 4
4	Nieder-Ingelheim	Flur 26 Nr. 207/1	Waldfläche An der Steig	706	8473 BV 27
5	Nieder-Ingelheim	Flur 26 Nr. 267/1	Landwirtschaftsfläche Auf Kreuzkirch	1.650	8473 BV 6
6	Nieder-Ingelheim	Flur 27 Nr. 18/3	Landwirtschaftsfläche Neuland	3.494	8473 BV 10
7	Nieder-Ingelheim	Flur 27 Nr. 24/1	Landwirtschaftsfläche Neuland	3.794	8473 BV 3

Lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 49,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 600,00 €

Lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 9.058,00 €

Lfd. Nr. 4

Verkehrswert: 1.186,00 €

Lfd. Nr. 5

Verkehrswert: 7.425,00 €

Lfd. Nr. 6

Verkehrswert: 8.386,00 €

Lfd. Nr. 7

Verkehrswert: 9.106,00 €

Laut Gutachten handelt es sich bei der lfd. Nr. 1 um eine ruderale Wiese, bei der lfd. Nr. 2 um eine Obstfeldbrache, bei der lfd. Nr. 3 um einen Weinberg, bei der lfd. Nr. 4 um eine Obstfeldbrache, bei der lfd. Nr. 5 um einen Weinberg, bei der lfd. Nr. 6 um einen Acker und bei der lfd. Nr. 7 um einen Acker.

Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter <https://zvrlp.de/amtsgerichte/bingen.92403> zu finden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.